

bestimmend, in dem ein Stadtreghment erlassen wurde, das die Stadt ganz in den absolutistischen Staat einbezog. Die Grafen von Roden, Vögte des Stifts, und der Bischof von Minden einigten sich 1220 auf die gemeinsame Errichtung einer Burg in Wunstorf; 1247 wurden alle Rechte an der Burg und an der civitas zwischen Graf und Bischof geteilt. Unter der Führung zweier konkurrierender Herren bildeten sich erst gegen Ende des 13. Jh. eine Bürgergemeinde und eine Ratsverfassung. Zünfte und ein Meliorat hat es nicht gegeben. Der im 17. Jh. sowohl amtsässige als die Landstandschaft besitzende Ort wurde schließlich der landesherrlichen Obrigkeit unterworfen, indem der welfische Landesherr über seinen seit 1599 in der Gemeinde amtierenden Vogt die vom Rat über die Bürgergemeinde geübte Herrschaft mehr und mehr beschnitt. Es ist ein Verdienst der Verfasserin, sich mit ihrer Dissertation einer der kleinen Städte zugewandt zu haben, die seit der Wende zum 13. Jh. die große Menge der städtischen Siedlungen ausmachten und in ihrem vergeblich gegen die Landesherrschaft geführten Kampf um ihre Autonomie doch auch zur Ausbildung der neuzeitlichen Staatlichkeit beitrugen. Bei der aus solider Kenntnis der einschlägigen Quellen erarbeiteten und gut gegliederten Darstellung sind die das Verständnis beeinträchtigenden, offenbar beim Umbruch unterlaufenen Satzfehler S. 20 unten, S. 24 oben, S. 41 Anm. 107 bedauerlich. Der Beleg S. 15 Anm. 8 gehört zu Anm. 6; an seine Stelle ist „Calenberger UB Abt. 9 Nr. 2; St. Nr. 4569“ zu setzen. Wolfgang Petke

Werner Spieß, Die Ratsherren der Hansestadt Braunschweig 1231—1671. Mit einer verfassungsgeschichtlichen Einleitung. Zweite durch eine Ratslinie vermehrte Auflage (Braunschweiger Werkstücke 42) Braunschweig 1970, Waisenhaus Buchdruckerei und Verlag, 339 S., 24,— DM. — Gegenüber dem 1940 zum ersten Mal erschienenen Werk (vgl. die Besprechung von L. Hüttebräuker DA 4, 1941, S. 348 f.), enthält die Zweitaufgabe als wichtigste Neuerung eine in fünf Spalten gesetzte chronologisch geordnete Reihe der Ratsherren der fünf Weichbilde (Altstadt, Hagen, Neustadt, Altwiek, Sack) der Stadt Braunschweig von 1231 bis 1671, dem Jahr, in dem Braunschweig seine Autonomie an den Herzog verlor. Diese Ratslinie nennt den jeweiligen Ratsherren einmal, und zwar für die Zeit vor 1386 zum Jahr seiner ersten urkundlichen Erwähnung und für die Zeit danach zu seinem jeweiligen ersten Wahljahr. Nähere Nachweise für die in den fünf Ratslinien genannten Personen bietet das alphabetische Verzeichnis mit Angaben zur Wahlkörperschaft, die den einzelnen Herren in den jeweiligen Rat entsendet, zur Dauer und Art der Tätigkeit im Rat, zur Herkunft seiner Familie und zu seinen verwandtschaftlichen Beziehungen. Aus Gründen der Raumersparnis sind die Quellen nicht einzeln ausgewiesen, sondern S. 309—312 zu den jeweiligen Jahren angeführt. Bis 1350 ist das UB der Stadt Braunschweig ausgewertet. Das Namenverzeichnis erschließt sich dem Benutzer erst nach sorgfältigem Studium der Einleitung S. 14—17 und des Sigelverzeichnisses S. 63 f., das alphabetisch hätte geordnet werden sollen. Die neuesten personengeschichtlichen Untersuchungen sind eingearbeitet, wie sich auch die verfassungsgeschichtliche Einleitung an gegebener Stelle mit jüngst erschienener Literatur zur Geschichte Braunschweigs auseinandersetzt. Gelegentliche, aus der ersten Auflage leider übernommene sprachliche Unebenheiten können den Wert dieses bedeutenden Hilfsmittels für die genealogische und sozialgeschichtliche Erforschung der Braunschweiger Oberschichten des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit nicht mindern.

Wolfgang Petke

Flensburg. Geschichte einer Grenzstadt. Herausgegeben von der Gesellschaft für Flensburger Stadtgeschichte (Schriften der Gesellschaft für Flensburger Stadtgeschichte 17) Flensburg 1966, 655 S. — Diese neue, mit Bildern und statistischen Übersichten vorzüglich ausgestattete Darstellung der Flensburger Stadtgeschichte ist eine Gemeinschaftsleistung einer Gruppe jüngerer Historiker. Wie schon der